

Erstattung überzahlter Geldleistung nach Tod des Versicherten
- Dauerauftrag - Mietzins (§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI =
§ 96 Abs. 4 Satz 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg
vom 13.7.2001 - L 4 RA 934/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 4 RA 44/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 13.7.2001
- L 4 RA 934/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Empfänger der zu Unrecht gezahlten Geldleistung können neben den Erben des Verstorbenen sowie seinen Haushaltsangehörigen grundsätzlich zwar auch Dritte sein, doch ist erforderlich, dass dieser Dritte gerade auch diese Geldleistung, nämlich eine Geldleistung iS des § 118 Abs 1 und 2 SGB 6 (Rentenleistung als laufende Geldleistung) erhalten hat und nicht jedwede sonstige Geldleistung (vgl LSG Stuttgart vom 18.5.2001 - L 4 RA 373/01)*. Der vertraglich vereinbarte Mietzins, den Dritte erhalten, stellt für sich keine Rentenleistung und somit auch keine Geldleistung iS der genannten Vorschrift dar.
2. Als Verfügung anzusehen ist jedes abgeschlossene, bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos, durch das sich eine Kontenverfügbere Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient. Verfügender in diesem Sinne kann daher nur der verstorbene Kontoinhaber oder ein neuer Kontoinhaber sein, ferner derjenige, der vom Konto aufgrund einer noch zu Lebzeiten des verstorbenen Berechtigten erteilten Lastschriftermächtigung abbucht oder die Person, die aufgrund einer über den Tod hinaus wirkenden Vollmacht verfügt.
3. Zur Frage der Erstattung von nach dem Tod des Versicherten zu Unrecht erbrachten Geldleistungen an einen Dritten, wenn der Empfänger nicht Verfügender iS des § 118 Abs 4 SGB 6 ist und er ohne Kontovollmacht allein aufgrund eines von dem verstorbenen Rentenempfänger eingerichteten Dauerauftrages nach dessen Tod eine Gutschrift auf seinem eigenen Konto erhalten hat.

*HVBG-INFO 2001, 3007-3013

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.7.2001 - L 4 RA 934/01 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte der Klägerin DM 336,29 zu erstatten hat.

Der ... 1915 geborene und ... 1999 verstorbene A W (W.) bezog von der Beklagten Altersrente von zuletzt DM 2.735,19. Dieser Betrag wurde über den Tod des W. hinaus auch noch für den Monat Dezember 1999 auf dessen Konto bei der D Bank 24 in M (Konto-Nr. ...) überwiesen. Auf das Rückforderungsgesuch des Postrentendienstes bezifferte die D Bank 24 den Kontostand zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückforderung am 21. Dezember 1999 mit DM 2.276,00. Hieraus überwies sie zunächst einen Teilbetrag von DM 2.270,00 zurück, sodann weitere Beträge in Höhe von DM 122,85 und DM 6,05. Im übrigen teilte sie mit, daß nach Eingang der Rentengutschrift am 01. Dezember 1999 aufgrund eines Dauerauftrages DM 920,90 an die Beklagte überwiesen worden sei. Diese ist die Vermieterin der von W. zuletzt bewohnten Wohnung. Die gesetzlichen Erben des W., T und M M, haben das Erbe am 23. Dezember 1999 ausgeschlagen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2000 forderte die Klägerin die Beklagte unter Hinweis auf § 118 Abs. 4 des

Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) auf, den zur Rückzahlung noch offenen Teilbetrag in Höhe von DM 336,29 zurückzuerstatten. Die Beklagte lehnte die Zahlung im wesentlichen mit der Begründung ab, eine Überzahlung an Miete sei nicht erfolgt, vielmehr seien noch Mietzinsen sowie Renovierungskosten zur Zahlung offen.

Am 02. Oktober 2000 hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Mannheim Klage erhoben, mit der sie DM 336,29 geltend gemacht hat. Gemäß § 118 Abs. 4 SGB VI seien zur Erstattung auch jene Personen verpflichtet, die Gelder aufgrund einer noch vom Rentenberechtigten stammenden Verfügung empfangen hätten.

Die Beklagte trat der Klage im wesentlichen mit der Begründung entgegen, die Rente des W. weder in Empfang genommen noch über diese verfügt zu haben. Vielmehr sei die Miete als Dauerauftrag durch die Bank überwiesen worden.

Das SG hat die Klage unter Zulassung der Berufung mit Urteil vom 19. Januar 2001 im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte habe im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI keine Verfügung vorgenommen. Sie sei lediglich Begünstigte des von W. erteilten und von der D Bank 24 in Unkenntnis dessen Ablebens noch ausgeführten Dauerauftrags. Auch sei die Beklagte nicht Leistungsempfängerin der zu Unrecht noch ausgezahlten Versichertenrente. Denn diese habe in Ausführung des Dauerauftrags keine Rentenleistung, sondern lediglich eine Mietzahlung erhalten. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des der Klägerin am 02. Februar 2001 gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Urteils verwiesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 27. Februar 2001 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Sie macht geltend, die einschränkende Auslegung des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI durch das SG stehe weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck dieser Vorschrift in Einklang. Nach dieser Regelung könnten auch Personen in Anspruch genommen werden, die Gelder aufgrund einer noch vom Rentenberechtigten stammenden Verfügung erhalten hätten, wie beispielsweise durch Einzugsermächtigungen, Einzelüberweisungen oder Daueraufträge. Für eine Inempfangnahme im Sinne der Vorschrift sei allein maßgeblich, daß der Dritte die Rentenleistung oder Teile hiervon tatsächlich erhalten habe. Hierfür spreche insbesondere der Wortlaut des Gesetzes, der ausschließlich auf die Empfangnahme abstelle, nicht aber nach dem Rechtsgrund für die Leistung differenziere.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 19. Januar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 336,29 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Klägerin sowie der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, an die Klägerin DM 336,29 zu zahlen.

Als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin kommt allein § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in Betracht. Danach sind die Personen dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet, die eine Geldleistung, welche für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden ist, in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf die Beklagte nicht erfüllt. Vielmehr hat das SG zu Recht ausgeführt, daß die Beklagte in diesem Sinne die Rentenzahlung weder in Empfang genommen noch insoweit eine Verfügung getroffen hat. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 18. Mai 2001 (L 4 RA 373/01) bereits ausgeführt hat, können Empfänger der zu Unrecht gezahlten Geldleistung neben den Erben des Verstorbenen sowie seinen Haushaltsangehörigen grundsätzlich zwar auch Dritte sein, doch ist erforderlich, daß dieser Dritte gerade auch diese Geldleistung, nämlich eine Geldleistung im Sinne des § 118 Abs. 1 und 2 SGB VI, erhalten hat und nicht jedwede sonstige Geldleistung. In diesem Sinne hat das SG zu Recht ausgeführt, daß die Beklagte nicht die Rentenleistung als laufende Geldleistung im Sinne des § 118 SGB VI erhalten hat, sondern den vertraglich vereinbarten Mietzins, der für sich keine Rentenleistung und somit auch keine Geldleistung im Sinne der genannten Vorschrift darstellt. Die überzahlte Rentenleistung hat lediglich indirekt die Durchführung des noch zu Lebzeiten des W. erteilten Dauerauftrags auch nach seinem Tod ermöglicht. Der von der Klägerin vertretenen erweiternden Auslegung des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vermag der Senat auch weiterhin nicht zu folgen.

Im Sinne der genannten Vorschrift liegt seitens der Beklagten auch keine Verfügung vor (vgl. auch insoweit Senatsentscheidung vom 18. Mai 2001). Zu Recht hat das SG ausgeführt, daß als solche Verfügung jedes abgeschlossene, bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos anzusehen ist, durch das sich eine kontenverfügbere Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient. Verfügender in diesem Sinne kann daher nur der verstorbene Kontoinhaber oder ein neuer Kontoinhaber sein, ferner derjenige, der vom Konto aufgrund einer noch zu Lebzeiten des verstorbenen Berechtigten erteilten Lastschrifttermächtigung abbucht oder die Person, die aufgrund einer über den Tod hinaus wirkenden Vollmacht verfügt. Zu Recht hat das SG daher festgestellt, daß die Beklagte eine solche Verfügung nicht vorgenommen hat. Hierzu war sie rechtlich auch nicht in der Lage. Denn sie hatte weder Kontovollmacht, noch war sie berechtigt, den vereinbarten Mietzins aufgrund einer von W. zuvor erteilten Lastschrifttermächtigung von dessen Konto bei der D Bank 24 abzubuchen.

Da sich die Berufung der Klägerin nach alledem als unbegründet erwies, war diese zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen.

Erstattung überzahlter Geldleistung durch Dritten nach Tod des Versicherten (§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI = § 96 Abs. 4 Satz 1 SGB VII) Dauerauftrag - Mietzins;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 31.8.2001 - L 4 RA 498/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 4 RA 52/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 31.8.2001 - L 4 RA 498/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Wie der Senat in seinen Entscheidungen vom 18.5.2001 (L 4 RA 373/01) und 13.7.2001 (L 4 RA 934/01) ^{*} bereits ausgeführt hat, können Empfänger der zu Unrecht gezahlten Geldleistung neben den Erben des Verstorbenen sowie seinen Haushaltsangehörigen grundsätzlich zwar auch Dritte sein, doch ist erforderlich, daß dieser Dritte gerade auch diese Geldleistung, nämlich eine Geldleistung iS des § 118 Abs 1 und 2 SGB 6, erhalten hat und nicht jedwede sonstige Geldleistung. Der vertraglich vereinbarte Mietzins stellt für sich keine Rentenleistung und somit auch keine Geldleistung iS der genannten Vorschrift dar.
2. Als Verfügung ist jedes abgeschlossene, bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos anzusehen, durch das sich eine kontenverfügbere Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient. Verfügender in diesem Sinne kann daher nur der verstorbene Kontoinhaber oder ein neuer Kontoinhaber sein, ferner derjenige, der vom Konto aufgrund einer noch zu Lebzeiten des verstorbenen Berechtigten erteilten Lastschriftermächtigung abbucht oder die Person, die aufgrund einer über den Tod hinaus wirkenden Vollmacht verfügt.
3. Zur Frage der Erstattung von nach dem Tod des Versicherten zu Unrecht erbrachten Geldleistungen an einen Dritten, wenn der Empfänger nicht Verfügender iS des § 118 Abs 4 SGB 6 ist und er ohne Kontovollmacht allein aufgrund eines von dem verstorbenen Rentempfänger eingerichteten Dauerauftrages nach dessen Tod eine Gutschrift auf seinem eigenen Konto erhalten hat.

*HVBG-INFO 2001, 3007-3013

**HVBG-INFO 2002, 696-698

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 31.8.2001 - L 4 RA 498/01 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte der Klägerin DM 800,30 zu erstatten hat.

Der ... 1925 geborene und ... 1998 verstorbene J B (B.) bezog von der Beklagten Altersrente von monatlich zuletzt DM 2.139,00. Dieser Betrag wurde über den Tod des B. hinaus auch noch für die Monate November und Dezember 1998 auf dessen Konto (Konto-Nr. ...) bei der Postbank Niederlassung Frankfurt am Main (im folgenden: Postbank) überwiesen. Auf das Rückforderungsgesuch des Postrentendienstes überwies die Postbank DM 3.455,85 zurück. Nach Mitteilung der Postbank sei darüber hinaus kein Guthaben mehr vorhanden. Nach dem Tod des B. sei über das Konto noch mittels Dauer-Einziehungsaufträgen verfügt worden. Nachdem der Alleinerbe des B., sein Bruder B G B, auf das entsprechende Rückforderungsbegehren der Klägerin mit Schreiben vom 06. April 1999 keine Zahlung leistete, wandte sie sich erneut an die Postbank, die mit Schreiben vom 17. September 1999 mitteilte, daß am 02. November 1998 ein Dauerauftrag in Höhe von DM 800,30 an den Beklagten ausgeführt worden sei.

Mit Schreiben vom 08. März 2000 forderte die Klägerin den Beklagten auf, an sie DM 800,30 zu erstatten. Nachdem die Rentenzahlung erst nach dem Tod des B. habe eingestellt werden können und

die Rente nur bis zum Ablauf des Sterbemonats zustehe, seien die für die Zeit nach dem Sterbemonat gezahlten Rentenbeträge überzahlt. Der Beklagte lehnte die Zahlung im wesentlichen mit der Begründung ab, B. habe als Mieter in einer ihm und seiner Ehefrau gehörenden Wohnung gelebt, wobei der zurückgeforderte Betrag dem Mietzins für den Monat November entsprochen habe. Die insoweit erhaltene Miete sei erforderlich und gerechtfertigt gewesen, da sie über die Wohnung im Hinblick auf das dort gelagerte persönliche Inventar des B. längere Zeit nicht hätten verfügen können. Am 17. April 2000 hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Freiburg Klage erhoben, mit der sie DM 800,30 geltend gemacht hat. Der Beklagte sei gemäß § 118 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) verpflichtet, den geltend gemachten Betrag zu erstatten. Der Beklagte trat der Klage im wesentlichen mit der Begründung entgegen, die Mietzahlung rechtmäßig erhalten zu haben. Unverständlich sei, daß B. keine weiteren Mittel besessen haben solle. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21. September 2000 im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe im Sinne des § 118 Abs. 4 SGB VI weder eine Rentenleistung in Empfang genommen, noch darüber verfügt. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des der Klägerin am 23. November 2000 gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Urteils verwiesen. Gegen dieses die Berufung nicht zulassende Urteil hat die Klägerin am 21. Dezember 2000 beim SG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, der das SG mit Beschluß vom 25. Januar 2001 abgeholfen hat. In dem sodann als Berufung fortgeführten Verfahren hat sie geltend gemacht, der Beklagte habe den streitigen Betrag im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in Empfang genommen. Hierfür komme es nur darauf an, daß der Dritte die gesamte Rentenleistung oder Teile hiervon tatsächlich erhalten habe. Für diese Auslegung spreche insbesondere der Wortlaut des Gesetzes, der ausschließlich auf die Inempfangnahme abstelle und nicht nach dem Rechtsgrund für die Leistung differenziere.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 21. September 2000 aufzuheben
und den Beklagten zu verurteilen, an sie DM 800,30 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Klägerin sowie der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nachdem das SG der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin abgeholfen hat, ist das Beschwerdeverfahren gemäß § 145 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung fortzuführen. Diese ist statthaft und zulässig, jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn der Beklagte ist nicht verpflichtet, an die Klägerin DM 800,30 zu zahlen.

Als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin kommt allein § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in Betracht. Danach sind die Personen dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet, die eine Geldleistung, welche für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden ist, in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf den Beklagten nicht erfüllt. Vielmehr hat das SG zu Recht ausgeführt, daß der Beklagte in diesem Sinne die Rentenzahlung der Klägerin weder in Empfang genommen, noch insoweit eine Verfügung getroffen hat. Wie der Senat in seinen Entscheidungen vom 18. Mai 2001 (L 4 RA 373/01) und 13. Juli 2001 (L 4 RA 934/01) bereits ausgeführt hat, können

Empfänger der zu Unrecht gezahlten Geldleistung neben den Erben des Verstorbenen sowie seinen Haushaltsangehörigen grundsätzlich zwar auch Dritte sein, doch ist erforderlich, daß dieser Dritte gerade auch diese Geldleistung, nämlich eine Geldleistung im Sinne des § 118 Abs. 1 und 2 SGB VI, erhalten hat und nicht jedwede sonstige Geldleistung. In diesem Sinne hat der Beklagte aber nicht die Rentenleistung als laufende Geldleistung im Sinne des § 118 SGB VI erhalten, sondern den vertraglich vereinbarten Mietzins, der für sich keine Rentenleistung und somit auch keine Geldleistung im Sinne der genannten Vorschrift darstellt. Die überzahlte Rentenleistung hat lediglich indirekt die Durchführung des noch zu Lebzeiten des B. erteilten Dauerauftrags auch nach seinem Tod ermöglicht. Der von der Klägerin vertretenen erweiternden Auslegung des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vermag der Senat auch weiterhin nicht zu folgen.

Im Sinne der genannten Vorschrift liegt seitens des Beklagten auch keine Verfügung vor (vgl. auch insoweit Senatsentscheidungen vom 18. Mai 2001 und 13. Juli 2001). Als solche Verfügung ist jedes abgeschlossene, bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos anzusehen, durch das sich eine kontenverfügbere Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient. Verfügender in diesem Sinne kann daher nur der verstorbene Kontoinhaber oder ein neuer Kontoinhaber sein, ferner derjenige, der vom Konto aufgrund einer noch zu Lebzeiten des verstorbenen Berechtigten erteilten Lastschriftermächtigung abbucht oder die Person, die aufgrund einer über den Tod hinaus wirkenden Vollmacht verfügt. Zu Recht hat das SG daher festgestellt, daß der Beklagte eine solche Verfügung nicht vorgenommen hat. Hierzu war er rechtlich auch nicht in der Lage. Denn er hatte weder Kontovollmacht, noch war er berechtigt, den vereinbarten Mietzins aufgrund einer von B. zuvor erteilten Lastschriftermächtigung von dessen Konto bei der Postbank abzubuchen.

Da sich die Berufung der Klägerin nach alledem als unbegründet erwies, war diese zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen.